

Richtlinien

über die Zahlung von Zuschüssen der Stadt Wunstorf

im Rahmen der Jugendarbeit an Wunstorfer Jugendgruppen

I. Allgemeines

1. Die Stadt Wunstorf zahlt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Förderung der freien Jugendarbeit und zur Förderung der Ehrenamtlichkeit an Wunstorfer Jugendgruppen auf Antrag Zuschüsse.

Vorrangig sollen Maßnahmen der Offenen Jugendarbeit gefördert werden.

Rechtsansprüche der Jugendgruppen werden durch diese Richtlinien nicht begründet.

2. Zuschüsse erhalten Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anbieten.
Träger der Maßnahmen müssen Jugendgruppen mit Sitz in Wunstorf sein, die gemäß § 75 KJHG anerkannt oder durch die Stadt Wunstorf anerkannt sind.

Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen lassen können, dass überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden und sich hierbei bewährt hat.

Die Förderungswürdigkeit wird von der Stadtjugendpflege geprüft und festgestellt.

3. Jede Jugendgruppe von Vereinen, Verbänden, Initiativen und anderen Trägern der Jugendarbeit wird grundsätzlich nur einmal jährlich gefördert.
4. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Jugendgruppen ausgeschlossen, die im betreffenden Haushaltsjahr aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplanes bereits Mittel erhalten haben bzw. erhalten können.
5. Die Schwerpunkte der Angebote in der Jugendgruppe dürfen nicht ausschließlich oder weit überwiegend der beruflichen Förderung dienen oder einen parteipolitischen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge als Voraussetzung für die Ausstellung bzw. Verlängerung der amtlichen JugendleiterinnenCard und JugendleiterCard (Juleica).

Die Lehrgänge sind förderungsfähig, wenn sie den Richtlinien des Landes Niedersachsen (Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

2. Projekte der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften

Bei Projekten der Offenen Jugendarbeit kann es sich sowohl um einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen als auch um die Schaffung neuer Freizeitangebote handeln. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte hinreichend pädagogisch begründet sind, Aussicht auf Erfolg haben und grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen in den Ortschaften offen sind.

3. Jugendlager und Jugendfahrten

Jugendlager sind Maßnahmen, die an einem Zielort außerhalb von Wunstorf stattfinden. Jugendfahrten sind Maßnahmen, auf denen die Gruppe mehrere Zielorte außerhalb von Wunstorf ansteuert.

4. Materialbeschaffung zur Durchführung von Jugendarbeit

Förderungsfähig sind unter Beachtung von Ziffer I.4. insbesondere Gegenstände und Materialien, die für die ständige allgemeine Jugendarbeit in der Jugendgruppe notwendig sind und mehrere Jahre genutzt werden können.

Größere geförderte Gegenstände, z. B. Zelte, Fahrt- und Lagerzubehör, müssen (soweit nicht gleichzeitig Eigenbedarf besteht) an andere Jugendgruppen und die städtische Jugendpflege ausgeliehen werden. Gegenstände, die im Regelfall bei der städtischen Jugendpflege ausgeliehen werden können, werden nicht bezuschusst.

5. Stadtjugendring Wunstorf

Der Stadtjugendring Wunstorf erhält für seine Verwaltung und seine Maßnahmen ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse.

6. Internationale Begegnungen in Wunstorf

Internationale Begegnungen in Wunstorf sollen Kontakte junger Menschen im Rahmen des Jugendaustausches fördern. Bezuschusst werden ausschließlich Teilnehmer der ausländischen Jugendgruppen.

III. Umfang der Förderung und sonstige Voraussetzungen

1. Förderung von Grundlehrgängen und Fortbildungslehrgängen

1.1. Die Förderung von Grund- und Fortbildungslehrgängen setzt die vorherige Vorlage eines Lehrgangsprogramms mit Referentenangabe voraus.

Ein Grundlehrgang soll mindestens 50 Stunden umfassen, ein Fortbildungslehrgang soll mindestens 2 Tage dauern.

1.2. Es werden pro Tag und pro Teilnehmer / Teilnehmerin gefördert: 5,00 €.

Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben oder die ausstellende Behörde für die Juleica die Stadt Wunstorf ist.

1.3. Als Verwendungszweck ist bei Grundlehrgängen eine Teilnahmebescheinigung und bei Fortbildungen ist zusätzlich eine Kopie der Juleica vorzulegen.

2. Förderung von Projekten der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften.

2.1. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der tatsächlichen Durchführungskosten, er soll im Einzelfall jedoch 400,00 € nicht übersteigen.

2.2. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Kostendeckungsplan beizufügen.

2.3. Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Kostenaufstellung nebst Belegen in Kopie unterschrieben einzureichen.

3. Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten

3.1. Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben. Sie müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausgenommen von der Altersbeschränkung und der Beschränkung des Wohnsitzes sind Jugendleiter und Jugendleiterinnen sowie Helfer und Helferinnen.

Die unter II.3. genannten Maßnahmen müssen regelmäßig mindestens 5 Tage dauern und werden bis zur Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst.

Ebenso werden Maßnahmen von mindestens 4 Tagen bezuschusst, sofern dies über Ostern, Pfingsten oder an solchen weiteren durch gesetzliche Feiertage sich ergebenden „Brückentagen“ stattfinden, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes jeweils vorab für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt worden sind.

3.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mindestens 5 Teilnehmer / Teilnehmerinnen vorhanden sind.

Die Zahl der Jugendleiter und Jugendleiterinnen und der Helfer und Helferinnen (Mitarbeiter), für die Zuschüsse gewährt werden, darf höchstens betragen

bei	5 - 7	Teilnehmern / Teilnehmerinnen	= 1
	8 - 14	Teilnehmern / Teilnehmerinnen	= 2
	15 - 21	Teilnehmern / Teilnehmerinnen	= 3
	22 - 28	Teilnehmern / Teilnehmerinnen	= 4 usw.

Besteht eine Gruppe mit 5 – 7 Teilnehmern aus Jungen und Mädchen, beträgt die Zahl der geförderten Jugendleiter / Jugendleiterinnen oder Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen 2, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen.

3.3. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

a) Unterkunftsbescheinigung

Die Anzahl der in der Abrechnung aufgeführten Teilnehmer einschließlich Mitarbeitern sowie die Dauer des Aufenthaltes muss durch eine Bescheinigung der Herbergseltern, des Heimleiters, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. bei Zeltlagern) am Ort der Maßnahme nachgewiesen werden.

b) Teilnehmerliste

Die Teilnahmeliste muss auf einer Liste nach folgendem Muster bescheinigt werden:

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts- datum	Straße Wohnort	Unterschrift d. Teilnehmers
-------------	-----------------	-------------------	-------------------	--------------------------------

- c) Bei Jugendleitern und Jugendleiterinnen muss eine Kopie von deren gültigen Juleica beigefügt werden.

3.4. Es werden pro Tag und pro Person gefördert:

- a) für Teilnehmer / Teilnehmerinnen 2,50 €.
- b) für Juleica-Inhaberinnen und –inhaber mit gültiger Juleica 5,00 €.
- c) sonstige Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen 2,50 €.

4. Förderung von Materialbeschaffungen

4.1. Gefördert wird die Beschaffung von Materialien mit einem Beschaffungswert von mindestens 100,00 €.

4.2. Der Zuschuss beträgt bis zu 1/4 des tatsächlichen Beschaffungspreises, er soll im Einzelfall jedoch 250,00 € nicht übersteigen.

4.3. Antrag und Verwendungsnachweis sind entsprechend den Ziffern III.2.2. und III.2.3. einzureichen.

Als Verwendungsnachweis gilt auch die Vorlage einer vom Verein unterzeichneten Kaufrechnung in Kopie.

5. Förderung des Stadtjugendringes Wunstorf

5.1. Maßnahmen des Stadtjugendringes werden gemäß Ziffer III. dieser Richtlinien gefördert.

5.2. Der Stadtjugendring erhält für seine Verwaltung Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Förderung von internationalen Begegnungen in Wunstorf

6.1. Die ausländischen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von der Altersbeschränkung sind ausländische Jugendleiter und -leiterinnen sowie Helfer und Helferinnen.

6.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer / Teilnehmerinnen einer ausländischen Gruppe in Wunstorf für mindestens 5 Tage aufhalten. Die Höchstförderungsdauer beträgt 14 Tage.

6.3 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Ziffer III.3.3. einzureichen. Für die Unterbringungskosten in Familien werden keine Zuschüsse gezahlt. Die Teilnehmerliste braucht nur die ausländischen Teilnehmer enthalten.

Die Zahl der bezuschussbaren Jugendleiter und -leiterinnen und der Helfer und Helferinnen gilt entsprechend der Ziffer III.3.2.

6.3 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Ziffer III.3.3. einzureichen. Für die Unterbringungskosten in Familien werden keine Zuschüsse gezahlt. Die Teilnehmerliste braucht nur die ausländischen Teilnehmer enthalten.

6.4 Es werden pro Tag und ausländischen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen 2,50 € gezahlt.

IV. Verfahren

1. Die Zuschüsse sind schriftlich auf den vorgesehenen Formblättern zu beantragen, und grundsätzlich bis zum 31.03. eines Jahres beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen.

2. Entscheidung

Die Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes entscheidet über die Anträge im Rahmen dieser Richtlinien.

3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 4 Wochen beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen.

4. Die antragstellende Jugendgruppe verpflichtet sich, zu viel erhaltene Zuschüsse unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen kostenfrei zu erstatten.

5. Der Stadtjugendring Wunstorf ist verpflichtet, bis zum 31.03. des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen.

Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Sofern eine Beanstandung seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden kann, ist die Stadt berechtigt, ihren laufenden Zuschuss entsprechend zu kürzen.

V. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22. Mai 2002 außer Kraft.

Wunstorf, im März 2008

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister

Rolf-Axel Eberhardt